

## **Anlage 01b**

der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung  
„Rahmenvereinbarung über die Lieferung und Montage von  
Standardmobiliar zur Büroeinrichtung an diversen Standorten“  
der AOK NordWest

### **Datenschutzbestimmungen**

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 04.09.2026

## § 1

### Gegenstand der Datenschutzbestimmungen

(1) Diese Datenschutzbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages „Rahmenvereinbarung über die Lieferung und Montage von Standardmobiliar zur Büroeinrichtung an diversen Standorten“ - im Folgenden: Hauptvertrag - und regeln den Schutz der Daten des Auftraggebers bei der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer.

(2) Zu den Auftragsinhalten wird auf den Hauptvertrag verwiesen.

## § 2

### Pflichten des Dienstleisters

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und datenschutzgerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten und die ordnungsgemäße Auftragsausführung zu überwachen und zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten - auch durch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer - gemäß Art. 33 Abs. 2 und 3 EU-DSGVO unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. In diesem Falle hat der Auftragnehmer sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten zu treffen und weitere Anweisungen durch den Auftraggeber abzuwarten.

## § 3

### Personal des Dienstleisters

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. b EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).

(2) Der Auftragnehmer hat Folgendes sicherzustellen:

- a. Dem Personal des Auftragnehmers wird zur Aufgabenerledigung bei der Auftraggeberin Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten gewährt. Dieses Personal muss sich jederzeit ausweisen können.
- b. Das Personal des Auftragnehmers darf sich nur durch Mitarbeiter der Auftraggeberin begleitet in den Geschäftsräumen der Auftraggeberin aufhalten.
- c. Dem Personal ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Dateien usw. zu nehmen oder sich zu verschaffen. Schreibtische, Schränke oder sonstige Behältnisse dürfen nicht geöffnet werden.
- d. Durch das Personal dürfen grundsätzlich keine Schriftstücke und Datenträger jeder Art (auch Altpapier), aus den Geschäftsräumen der AOK entfernt werden.
- e. Dem Personal ist es untersagt, anderen Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, Zugang zu den Geschäftsräumen der AOK zu verschaffen.
- f. Finden die vertraglich durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten der AOK statt, wird durch das Personal des Auftragnehmers der ordnungsgemäße Verschluss der Geschäftsräume und die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel zugesichert.
- g. Das eingesetzte Personal verpflichtet sich, bei Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bekanntgewordene Informationen und Vertraulichkeiten des Auftraggebers weder selbst

zu nutzen noch an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

## § 4

### Haftung des Dienstleisters

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge seiner oder seiner Subunternehmer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages entstehen. Das Nähere ist im Hauptvertrag geregelt.

## § 5

### Subunternehmen

(1) Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden.

(2) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

## § 6

### Laufzeit

(1) Dieser Vertrag gilt, solange der unter § 1 Abs.1 genannte Vertrag gültig ist. Die Geheimhaltungspflicht sowie die Regelungen zur Haftung nach § 4 reichen über das Vertragsende hinaus.

(2) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer ist ein wichtiger Grund für den Auftraggeber, das im Hauptvertrag vorbehaltenene Recht zur außerordentlichen Kündigung auszuüben.

## § 7

### Inkrafttreten

Der Beginn des Auftragsverhältnisses ist im Hauptvertrag geregelt. Diese Datenschutzbestimmungen gelten bis zur vollständigen Erfüllung und Abwicklung aller sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Leistungen. Die Geheimhaltungspflicht und Haftung gilt darüber hinaus unbegrenzt.